

5. Juli 2024

Das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau teilt mit:

Sozialhilfegesetz geht in die Vernehmlassung

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat die Revision des Sozialhilfegesetzes sowie des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in eine externe Vernehmlassung gegeben. Ehemalige Pflegeverhältnisse sollen bei Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss der Erstausbildung finanziert werden. Betreuungs- und Pflegeangebote sollen neu bis zu sechs Plätzen durch die Gemeinden bewilligt werden.

Die beiden vom Grossen Rat (teil-)erheblich erklärten Motionen «Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung» und «Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten» verlangen jeweils eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. Für die Umsetzung einzelner Forderungen der einen Motion ist zudem auch eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erforderlich. Im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes soll zusätzlich eine spezialgesetzliche Regelung für die Klärung negativer Zuständigkeitskonflikte im Sozialhilfebereich geschaffen werden. Sämtliche Revisionsvorschläge hat der Regierungsrat bis am 4. November in eine externe Vernehmlassung gegeben.

Die Gesetzgebung des Kantons Thurgau soll analog der Alimentenbevorschussung so angepasst werden, dass ein ehemaliges Pflegeverhältnis bis zum Abschluss einer Erstausbildung, aber längstens bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres finanziert wird, falls das ehemalige Pflegekind dies möchte. Die Finanzierung erfolgt über die Sozialhilfe und soll nicht zu Lasten des ehemaligen Pflegekindes gehen. Um die Gleichbehandlung von ehemaligen Pflegekindern und Kindern ohne Pflegeeltern sicherzustellen, soll in Zukunft generell auf eine Rückerstattung der Sozialhilfe bis zum

2/2

Ende der Erstausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr, verzichtet werden. Weiter soll die gesetzliche Grundlage so geändert werden, dass bei Betreuungs- und Pflegeangeboten die Politischen Gemeinden nicht mehr für solche mit maximal vier Plätzen, sondern für solche mit maximal sechs Plätzen zuständig sind.

Die Revision des Sozialhilfegesetzes verursacht keine Kosten für den Kanton. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erfordert für die Vermittlung der jährlich rund 50 Pflegeverhältnisse von Pflegekindern aus dem Kanton Thurgau in Pflegefamilien im Kanton Thurgau sowie für die fachliche Begleitung der 90 Pflegefamilien, die nicht mit einer Dienstleistungsanbietenden in der Familienpflege (DAF) zusammenarbeiten, und für die zusätzliche fachliche Begleitung der rund 60 Pflegefamilien, in die eine DAF involviert ist, zusätzliche personelle Mittel, deren Umfang vom konkreten Vollzug abhängt.

<https://e-vernehmlassungen.tg.ch/de/entwurf-teilrevision-sozialhilfegesetz-finanzierung-von-pflegeverhaeltnissen-vor-und-nach-der-volljaehrigkeit/participant>